

§ 30 Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des schulpsychologischen Fachgesprächs,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

³Beide Noten haben gleiches Gewicht. ⁴Im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.